



Datum: 16. Dezember 2024

Bearbeiter: Mag. Barbara Bernhardt

Es wird vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram als die gemäß § 35 Z. 19 NÖ Gemeindeordnung zuständige Behörde aufgrund des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996, LGBl. 5065-0 in der geltenden Fassung in Verbindung mit NÖ Tagesbetreuungs-Verordnung, LGBl. 5065/2-0 in der geltenden Fassung, in der Sitzung vom 16.12.2024 folgende Novellierung der Richtlinien erlassen:

Novellierung der Richtlinien zur Tagesbetreuung von Kleinkindern in Deutsch-Wagram

§ 1 Allgemeine Bedingungen und Beitragspflicht

Die Tagesbetreuungseinrichtung ist entsprechend den Bestimmungen des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996 in Verbindung mit der NÖ Tagesbetreuungs-Verordnung für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Eintritt in den Kindergarten allgemein zugänglich.

Grundvoraussetzung für die Aufnahme in die Tagesbetreuungseinrichtung ist das Vorhandensein eines Hauptwohnsitzes des Kindes sowie der/des Obsorgeberechtigten in Deutsch-Wagram. In Ausnahmefällen ist auch eine Betreuung von Kindern mit Wohnsitz in einer anderen Gemeinde möglich. Die Aufnahme erfolgt jedoch nur bei Vorliegen eines Nachweises der Kostenübernahme eines anteiligen Zuschusses in der Höhe gemäß den Richtlinien der Trägerförderung für NÖ Tagesbetreuungseinrichtungen durch die jeweilige Wohnsitzgemeinde.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen steht das Angebot vorrangig Kleinkindern im Alter zwischen dem 1. und 2. Lebensjahr zu. Die weitere Reihung erfolgt primär nach dem Geburtsdatum des Kindes und der nachweislichen Berufstätigkeit der/des Obsorgeberechtigten, in begründeten Einzelfällen kann davon jedoch auch abgegangen werden.

Mit Erreichen des Kindergartenalters sowie freiem Kindergartenplatz erfolgt für Kinder mit Hauptwohnsitz in Deutsch-Wagram eine automatische Zuweisung an einen NÖ

Landeskindergarten der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram und endet damit die Betreuung in der Tagesbetreuungseinrichtung.

Für den Besuch der Tagesbetreuungseinrichtung ist je Kind ein monatlicher Spiel- und Materialbeitrag, ein Essensbeitrag sowie bei Nutzung der Nachmittagsbetreuung (in der Zeit von 13:00 bis 17:00 Uhr) ein Betreuungsentgelt zu entrichten.

§ 2 Betreuungszeiten

Die Tagesbetreuungseinrichtung ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 07:00 bis 16:00 / 17:00 Uhr geöffnet und wird ganztägig geführt. Die Öffnungszeiten werden nach den Bedarfsmeldungen angepasst.

Der Beginn und das Ende des Betreuungsjahres richten sich analog dem Schuljahr. Die Tagesbetreuungseinrichtung bleibt im Sommer für drei Wochen (letzte Juli- / ersten beiden Augustwochen) sowie zwischen Weihnachten und dem Dreikönigstag (6. Jänner) geschlossen. Ebenso gelten die üblichen Feiertage.

Weitere Tage, an denen die Tagesbetreuungseinrichtung schließt, werden dem/der Obsorgeberechtigten rechtzeitig schriftlich bekannt gegeben. Ein Ersatzbetrieb ist in keinem Fall vorgesehen. Dazu wird eine Liste der Schließtage in der Tagesbetreuungseinrichtung ausgehängt und den Eltern ausgehändigt.

§ 3 Anmeldung und Abänderung

Die Anmeldung und Vergabe der Betreuungsplätze erfolgt über die Stadtgemeinde Deutsch-Wagram. Die Vergabe der Plätze erfolgt unter Berücksichtigung der Aufnahmekriterien sowie dem Datum der Anmeldung.

Die schriftliche Anmeldung hat unter Angabe der konkreten Betreuungszeiten für das gesamte Betreuungsjahr zu erfolgen. Die Anmeldung umfasst eine Betreuungsleistung von fünf Wochentagen. Eine Änderung der gewählten Betreuungszeit ist nur mit Wirksamkeit am Beginn jeden Betreuungsmonats möglich.

Die Anmeldung sowie die Änderung der Betreuungszeiten wird erst durch eine schriftliche Bestätigung seitens der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram wirksam und verbindlich.

Eine Kündigung ist jederzeit und von beiden Seiten immer zum Ende eines Monats möglich.

§ 4 Betreuungsentgelt und sonstige Beiträge

Für die Zeit von 07:00 bis 13:00 Uhr wird kein Betreuungskostenbeitrag eingehoben.

Die Anmeldung ist in der Zeit von 07:00 bis 13:00 Uhr ohne Mittagsschlaf und weiters bis 15:00 / 16:00 und 17:00 Uhr mit Mittagsschlaf möglich.

Die Anmeldung inkludiert automatisch das Mittagessen.

Die Beiträge in der Tagesbetreuungseinrichtung für die Betreuung am Nachmittag betragen ab 09/2024:

Anwesenheit des Kindes pro Monat

Beitrag monatlich

bis 20 Stunden € 66,67 inkl. USt

bis 40 Stunden € 93,79 inkl. USt

bis 60 Stunden € 119,78 inkl. USt

über 60 Stunden € 146,90 inkl. USt

Der Essensbeitrag (= Beitrag zur Jause und Mittagessen) beträgt € 5,31 inkl. USt pro Tag/je Kind für das Mittagessen. Für die Jause werden € 1,58 inkl. USt pro Tag/je Kind verrechnet.

Der Spiel- und Materialbeitrag beträgt € 16,72 inkl. USt pro Monat/je Kind.

Das Betreuungsentgelt sowie der Spiel- und Materialbeitrag sind auch während der Eingewöhnungszeit, bei Abwesenheit, Krankheit, Urlaub und ähnlichem zu entrichten.

Alle Beiträge ändern (erhöhen) sich im Ausmaß des verlaublichen Verbraucherpreisindex 2020 der Statistik Österreich bzw. einem von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaublichen, dem Index 2020 nachfolgenden und wird mit September wirksam. Ausgangsbasis für die Wertsicherungsberechnung für jedes Betreuungsjahr ist die für den Monat Jänner verlaubliche Indexzahl.

§ 5 Kostenrückerstattung

Für die Abwesenheit eines Kindes sowie eine etwaige vorzeitige Schließung werden keine Kosten rückerstattet.

Eine Ausnahme besteht ausschließlich für stationäre Aufenthalte des Kindes, eine ärztliche Bestätigung bewirkt keine Kostenrückerstattung.

§ 6 Ausschluss von der Betreuung

Bei einem Kostenrückstand von drei Monatsbeiträgen können Kinder von der Betreuung ausgeschlossen werden.

Ebenso ist ein Ausschluss möglich, wenn der/die Obsorgeberechtigte eine ihm/ihr obliegende Verpflichtung nicht erfüllen, der Besuch eines angemeldeten Kindes nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt oder während des Betreuungsjahres ein Wohnortwechsel in eine andere Gemeinde erfolgt.

§ 7 Organisatorische Vorgaben

Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Tagesbetreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und daher sind aber auch die Eltern zur Zusammenarbeit verpflichtet.

Von den Eltern sind rechtzeitig die benötigten Artikel – wie insbesondere Sonnencreme, Matschkleidung, usw. – zur Verfügung zu stellen sowie alle notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Ausdrücklich hingewiesen wird, dass die Betreuung erst mit Übergabe des Kindes an das Betreuungspersonal beginnt und ebenso mit der Übergabe an eine abholberechtigte Person endet.

Jedwede relevante Änderung - wie z.B. Wohnsitzadresse - während des Betreuungsjahres haben der/die Obsorgeberechtigte umgehend mitzuteilen.

Grundsätzlich kann Kleinkindern keine medizinische Versorgung durch das jeweilige Betreuungspersonal garantiert werden, sodass jegliche Verabreichung von Medikamenten ausschließlich durch den/die Obsorgeberechtigte zu erfolgen hat.

Alle Kinder sind bis spätestens 09:00 Uhr zu bringen. Das Mittagessen findet zwischen 11:00 und 12:00 Uhr statt. Im Anschluss daran besteht bis 14:30 Uhr eine Ruhephase, in der die Kinder auch schlafen. Die Abholung der Kinder ist daher ab 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr möglich und danach frühestens ab 15:00 Uhr.

Kinder mit ansteckenden Krankheiten werden nicht zur Betreuung übernommen. Die/der Obsorgeberechtigte ist in jedem Fall zur umgehenden Meldung über allfällige Krankheiten verpflichtet. In Einzelfällen – so beispielsweise bei Windpocken – kann eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung für das Wiederkommen verlangt werden.

Erkrankt ein Kind während der Betreuungszeit, werden die/der Obsorgeberechtigte sowie bei deren Nichterreichen allfällige weitere bekannt gegebene Personen umgehend verständigt, damit das Kind so schnell als möglich abgeholt werden kann.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit dem auf die Beschlussfassung folgenden Monatsersten in Kraft.
Die bis dahin geltenden Richtlinien treten damit außer Kraft.

Ulrike Mühl-Hittinger
Bürgermeisterin



Angeschlagen am: 19.12.2024

Abgenommen am: 07.01.2025